

**Katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg
- Verwaltungsrat –**

Benutzungsordnung

über die BENUTZUNG DER KATH. KINDERTAGESSTÄTTE
ST. JAKOBUS BÜCHENBERG.

3. Änderung der Satzung
über die Benutzung der kath. Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg

Gesetzliche Grundlagen

Auf Grundlage des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 467 hat der Verwaltungsrat der katholischen Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg als Träger, im Rahmen der freien Jugendhilfe der Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg am xxxxx nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte St. Jakobus Büchenberg beschlossen.

§ 1 TRÄGER UND RECHTSFORM

- (1) Träger der Kindertagesstätte ist die katholische Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg mit Sitz in Büchenberg. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 V WRV, Art. 1 Staatskirchenergänzungsvertrag mit dem Lande Hessen v. 29.03.1974 – GVBl. I S. 389 -)
- (2) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die kath. Kirchengemeinde ist hierbei selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 AUFGABEN

Die Aufgaben der Kindertagesstätte umfassen:

- (1) Die Kindertagesstätte hat einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Dieser bestimmt sich nach § 26 HKJGB und dem Bildungs- und Erziehungsplan 0 – 10 Jahre des Landes Hessen.
Er ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie und soll die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Seine Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche

Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Für die Kindertagesstätte gelten darüber hinaus die Leitlinien für die religionspädagogische Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Fulda. In den kath. Kindergärten des Bistums Fulda ist Religion und religionspädagogische Arbeit ein integraler Bestandteil des alltäglichen Miteinanders.
- (3) Für die Erziehungs-, Bildungs- und religionspädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte sind der Träger, sowie die Mitarbeiter*innen in der Kita unter Mitwirkung der Eltern verantwortlich.

§ 3 KREIS DER BERECHTIGTEN

- (1) Die Kindertagesstätte steht allen Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr offen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg, somit in Büchenberg, Döllbach und Zillbach haben. Über Aufnahmen aus anderen Ortsteilen entscheidet der Träger, über Aufnahmen aus anderen Gemeinden entscheidet der Träger in Abstimmung mit der Gemeinde Eichenzell.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme auf einen Betreuungsplatz, sowie in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.
- (4) Die Platzvergabe erfolgt nach den im Betriebsvertrag unter Nr. 2.3 vereinbarten Kriterien, dabei genießen Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr Vorrang gegenüber den U3-Kindern.
- (5) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Kapazitäten erfolgen.
- (6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

Kinder, deren körperliche und geistige Verfassung eine besondere Betreuung erfordert, können nach Antragsgenehmigung durch den Landkreis Fulda, Fachdienst Behindertenhilfe, nach vorheriger Untersuchung durch einen Arzt am Gesundheitsamt des Landkreises und nach Absprache mit dem Träger integrativ aufgenommen werden.

§ 4 BETREUUNGS- UND ÖFFNUNGSZEITEN

- (1) Die Kindertagesstätte der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg ist geöffnet von montags bis freitags durchgehend von 07.30 – 16.00 Uhr.

Betreuungszeiten können wie folgt gebucht werden

- 07.30 Uhr – 16.00 Uhr Ganztagsbetreuung inkl. Mittagsbetreuung
- 07.30 Uhr – 13.30 Uhr Vormittagsbetreuung mit Mittagsbetreuung

- (2) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann die Kindertagesstätte bis zu 3 Wochen geschlossen werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen.
- (4) Wenn das Betreuungspersonal vollständig zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleibt die Kindertagesstätte an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (5) Über weitere Schließungstage entscheidet der Träger.
- (6) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der ortsüblichen Weise und durch Aushang in der Kindertagesstätte.

§ 5 AUFNAHME

- (1) Die Platzvergabe erfolgt nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Leitung der Kindertagesstätte durch den Träger unter Beachtung der Aufnahmekriterien gem. Betriebsvertrag.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Benutzungsordnung und die Beitragsordnung der kath. Kirchengemeinde St. Jakobus Büchenberg an.
- (3) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertagesstätte ärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses bei der Aufnahme nachzuweisen.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte/Kinderkrippe nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle, seinem Alter entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist; die Masernschutzimpfung ist verpflichtend.

§ 6 NOTBETREUUNG

- (1) Eine Notbetreuung liegt vor, wenn in Fällen höherer Gewalt (z.B. Pandemielagen o.ä.) eine Betreuungsbeschränkung behördlicherseits auferlegt oder gesetzlich vorgegeben wird und sich hieraus Fälle einer Betreuungsnotwendigkeit für die Kinder, die eine Einrichtung der Gemeinde nutzen, und deren Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in dieser Zeit nicht beaufsichtigen oder betreuen lassen können, ergeben. Dieses gilt insbesondere, wenn aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die Betreuung auf die dringende Betreuungsnotwendigkeit beschränkt ist.
- (2) Die Notwendigkeit einer Notbetreuung ist von den Erziehungsberechtigten durch Arbeitgeberbescheinigungen oder andere geeignete Erklärungen nachzuweisen. Hieraus muss sich ergeben, dass die Erziehungsberechtigten für die Beschränkungszeiträume nach Absatz 1 keinen Urlaub nehmen können oder für die Kinder keine anderweitige Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren

können.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Notbetreuung besteht nicht.
- (4) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.
- (6) Die Einzelheiten der Notbetreuung werden in den Tageseinrichtungen für Kinder durch Aushang sowie auf der Homepage der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

§ 7 Datenschutz

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühr, für interne Verwaltungsvorgänge und nach gesetzlichen Vorgaben, werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert. Diese Daten werden vertraulich behandelt und ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiterverwendet.
- (2) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG), das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), das XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII.), das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG), die EU-Datenschutzverordnung 2018 (DSGVO) Kapitel 2 Art. 5-8, sowie diese Satzung.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die Betroffenen über die Aufnahme der personenbezogenen Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.
- (4) Zur Anmeldung des/der Kinder/Kinder ist eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Speicherung ihrer Daten und der Daten des/der Kindes/Kinder für die Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist gem. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) 2018 notwendig.

§ 8 PFLICHTEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Die Kinder sollen spätestens bis 09.00 Uhr in der Kita eintreffen.
- (2) Die Kinder sollen sauber gewaschen und reinlich gekleidet sein.
- (3) Die Erziehungsberechtigten bzw. Bring-/Abholberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit den Erzieherinnen persönlich an den festgelegten Übergabepunkten und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei den Erzieherinnen in der Kindertagesstätte wieder persönlich ab.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder in dem Kindergartengebäude bzw. an den definierten Übergabepunkten. Sie endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Bei Kindern, die den Nachhauseweg alleine antreten dürfen, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen des Kindergartengrundstücks. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf

es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte.

- (5) Die Erziehungsberechtigten benennen schriftlich die Abholberechtigten der Kinder bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet die Kinder nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt oder wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, s. § 34 Infektionsschutzgesetz. Ebenso sind die Erzieher/innen berechtigt im Krankheitsfall die Erziehungsberechtigten zu benachrichtigen und eine Abholung der Kinder zu verlangen.
- (7) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (8) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge zu entrichten.

§ 9 PFLICHTEN DER KINDERTAGESSTÄTTENLEITUNG

- (1) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I S. 1300, z. Z. i. d. F. v. 19.12.1986, BGBl. I S. 2555) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 10 ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT

Für die Einberufung einer Elternversammlung und Wahl des Elternbeirates nach § 27 HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches) wird Näheres durch den Betreuungsvertrag über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 11 VERSICHERUNG

Gegen Unfälle in der Kindertagesstätte sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 12 Elternbeiträge

Für die Benutzung der Kindertagesstätte wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein Elternbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitragsordnung zu dieser Benutzungsordnung erhoben.

§ 13 ABMELDUNG

- (1) Abmeldungen sind nur zu den Terminen gem. Betreuungsvertrag möglich. In besonderen Fällen entscheidet der Träger über eine davon abweichende Abmeldung.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern die Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Elternbeiträge für zwei Monate in Folge nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (6) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 14 INKRAFTTRETEN

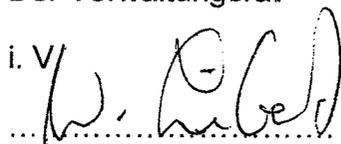
Diese Benutzungsordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Bisher bestehende Regelungen werden durch Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft gesetzt. Die Satzung hat keine rückwirkenden Auswirkungen auf bestehende Verträge.

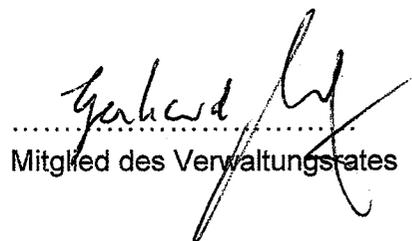
Büchenberg, 25.08.2021

Der Verwaltungsrat

i. V.



stv. Vorsitzender u. Pfarrkurator



Mitglied des Verwaltungsrates